

Vereinsatzung

Freunde und Förderer des Naturwissenschaftlichen Museums Flensburg e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Naturwissenschaftlichen Museums Flensburg e. V.“ und hat seinen Sitz in Flensburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Naturwissenschaftlichen Museums Flensburg als Stätte für Umweltbildung und Erziehung zum Naturverständnis, unter besonderer Berücksichtigung der Jugend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen und das Beschaffen von Spenden und Fördermitteln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst
 - a. ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre
 - b. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c. juristische Personen
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Ziele erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod
 - b. Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich zum Jahresende mitzuteilen.
 - c. Ausschluss
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
 - a. wegen vereinsschädigendem Verhalten
 - b. wenn Beiträge für einen Zeitraum von einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 28 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
- (6) Über den Ausschluss im Falle a. entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Einlagen und Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

...

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich 3 Wochen vorher einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
- (3) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (4) Der Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Wahl des Vorstandes
 - b. Die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von je 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
 - c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 - d. Die Änderung der Satzung
 - e. Die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - f. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - h. Die Auflösung des Vereins
- (5) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist bei der nächsten Mitgliederversammlung einsehbar.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Beisitzer, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Sinne des BGB vertreten.
- (4) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (5) Die Einladung hat mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des sitzungsleitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (9) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Vereinsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötigen Mittel werden beschafft durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden und sonstige Zuwendungen
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur für die vom Vorstand eingegangenen vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die den Betrag von 500,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Verbindlichkeiten über 500,00 € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Naturwissenschaftlichen Museum Flensburg zu.